

Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993 bis 1995

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1992¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Beschluss gilt für Finanzhilfen und Abgeltungen sowie für Darlehenszahlungen, die im Voranschlag und in der Staatsrechnung unter folgenden Hauptgruppen aufgeführt sind:

- a. 36 Beiträge an laufende Ausgaben;
- b. 42 Darlehen und Beteiligungen;
- c. 46 Investitionsbeiträge.

² Der Beschluss gilt für alle in den Jahren 1993, 1994 und 1995 zu leistenden Zahlungen sowie für die in diesen Jahren einzugehenden Verpflichtungen.

³ Der Beschluss gilt nicht für Zahlungen, mit denen vor dem 1. Januar 1993 eingegangene Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. 2 Kürzung

¹ Die Kürzung beträgt 10 Prozent.

² Die Kürzung erfolgt auf den Beiträgen, wie sie nach dem jeweils geltenden Recht berechnet werden.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann aus wichtigen Gründen gewisse Leistungen von der linearen Kürzung ganz oder teilweise ausnehmen.

² Insbesondere sind von der linearen Kürzung diejenigen Leistungen auszunehmen, die im Rahmen der Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 bereits einer gezielten Kürzung unterzogen wurden.

¹⁾ BBl 1992 III 349

³ Der Gesamtbetrag der Einsparungen als Folge der linearen Kürzung muss in-
dessen mindestens erreichen:

- a. 1993 630 Millionen Franken;
- b. 1994 690 Millionen Franken;
- c. 1995 790 Millionen Franken.

Art. 4 Erleichterungen

Der Bundesrat kann für bestimmte Bereiche oder in gewissen Fällen von den
sonst für die Ausführung der beitragsberechtigten Vorhaben geltenden Vor-
schriften Erleichterungen bewilligen.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Ständerat, 9. Oktober 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 20. Oktober 1992¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 1993

5383

¹⁾ BBl 1992 VI 142

Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993 bis 1995 vom 9. Oktober 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1992
Date	
Data	
Seite	142-143
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 405

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.